

Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

Umlagen werden zur Zeit nicht erhoben.

Die Gebühren der Kurse beschließt der Vorstand. Sie werden in dem jeweils aktuellen Kurs- und Sportprogramm bekannt gegeben.

3. Kündigung der Mitgliedschaft (zu § 4, Absatz 5 der Satzung)

Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Das Mitglied hat dafür zu sorgen, dass der Vorstand die schriftliche Kündigung termingerecht erhält. Rückwirkende Kündigungen sind ausgeschlossen. Die Kündigung wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.

4. Neuwahlen (zu § 7, Absatz 1 der Satzung)

Die Mitglieder in den Organen werden von der Jahreshauptversammlung für eine zweijährige Amtszeit gewählt, und zwar wie folgt um ein Jahr gegeneinander versetzt:

In den Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt:

der / die Vorsitzende,
der / die Kassenwart / -in,
der / die Sportwart / -in für Leistungssport Turnen,
der / die Sportwart / -in für Leistungssport Rhönrad,
ein / eine Beisitzer / -in für besondere Aufgaben,
der / die Vorsitzende des Ehrenrates,
ein / eine Kassenprüfer / -in

In den Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt:

der / die Geschäftsführer / -in,
der / die Sportwart / -in für Turnen, Jedermannsport, Gesundheitssport
der / die Sportwart / -in für Leistungssport Volleyball,
der / die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit,
ein / eine Beisitzer / -in für besondere Aufgaben,
ein / eine Kassenprüfer / -in

5. Nutzung von Fotos für die Öffentlichkeitsarbeit

Das Mitglied ist damit einverstanden, dass bei Übungseinheiten oder Veranstaltungen des Vereins oder einer Abteilung gemachte Fotos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins genutzt werden dürfen.

Essen, 12. März 2016